Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/eu-kommission-pillar-2-meldepflichten-vorschlag-zu-dac-9.html

07.11.2024

Internationales Steuerrecht

EU Kommission: Pillar 2-Meldepflichten - Vorschlag zu DAC 9

Aktuell:

- Am 06.05.2025 wurde die DAC 9-Änderungsrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Am 14.04.2025 erfolgte die formelle Annahme der DAC-9-Änderungsrichtlinie.

Rat der EU, Pressemitteilung vom 14.04.2025

- Am 11.03.2025 erfolgte die politische Einigung über die DAC 9-Änderungsrichtlinie.

Rat der EU, Pressemitteilung vom 11.03.2025

Oktober 2024:

Die EU Kommission hat am 28.10.2024 den Entwurf einer Änderungsrichtlinie (DAC 9) zur Amtshilferichtlinie vorgelegt. Ziel der DAC 9-Änderungsrichtlinie ist es, den Unternehmen die Erfüllung ihrer Meldepflichten im Rahmen der Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) zu erleichtern.

Hintergrund
Die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) wird in regelmäßigen Abständen angepasst und aktualisiert. Die letzte Änderungsrichtlinie (DAC 8) trat 2023 in Kraft und führte u.a. Meldepflichten für Dienstleister ein, die für in der EU ansässigen Kunden Transaktionen mit Kryptowerten abwickeln (siehe Deloitte Tax-News).

Die EU Kommission hat nun am 28.10.2024 einen Entwurf der neunten Änderungsrichtlinie (DAC 9) veröffentlicht, der den Unternehmen die Erfüllung ihrer Meldepflichten im Rahmen der Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) erleichtern soll. So sollen nach DAC 9 multinationale Unternehmen nur noch eine einzige Steuererklärung auf zentraler Ebene für die gesamte Gruppe einreichen müssen. Dies soll den Verwaltungsaufwand der betroffenen Unternehmen erheblich verringern.

Die Ende 2022 in Kraft getretene EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2, (EU) 2022/2523, ABl. 2022, L 328 S. 1, ber. ABl. 2023, Nr. L 13 S. 9) hat zum Ziel, eine Besteuerung der weltweiten Gewinn großer multinationaler Konzerne (mit mindestens 750 Mio Jahresumsatz) mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15% sicherzustellen (siehe Deloitte Tax-News). In Deutschland wurde die o.g. EU-Richtlinie mit dem Mindestbesteuerungsumsetzungsgesetz vom 21.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 397) in nationales Recht umgesetzt (siehe Deloitte Tax-News).

Überblick über DAC 9
Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über den Richtlinienentwurf vom 28.10.2024:

- DAC 9 soll die zentrale Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung in nur einem Mitgliedstaat ermöglichen.
- DAC 9 enthält Regelungen zum Informationsaustausch hinsichtlich der Ergänzungssteuer-Erklärungen zwischen den Steuerbehörden in den EU-Mitgliedstaaten. Die Steuerbehörden eines EU-Mitgliedstaats sollen den Steuerbehörden des anderen EU-Mitgliedstaats relevante Informationen innerhalb von 3 Monaten (im ersten Anwendungsjahr: innerhalb von 6 Monaten) nach der Abgabefrist der Erklärungen bzw. nach Erhalt zur Verfügung stellen.
- Mit DAC 9 soll ein Standardformular, (welches dem entspricht, welches von der OECD entwickelt wurde) eingeführt werden, das Unternehmen für die Meldung bestimmter steuerbezogener Informationen verwenden müssen.

Ausblick
Nach der Annahme der Änderungsrichtlinie durch den EU-Rat sollen die EU-Regierungen bis

zum 31.12.2025 Zeit haben, die DAC 9-Änderungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Anmerkung
Für weitere Informationen, siehe auch den englischsprachigen Beitrag von Deloitte Spain.

Fundstellen
EU Kommission, Entwurf einer Änderungsrichtlinie (DAC 9) vom 28.10.2024

EU Kommission, Pressemitteilung vom 28.10.2024

Ihr Ansprechpartner

Denise Käshammer
Senior Manager
dkaeshammer@deloitte.de
Tel.: +4989290368711

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.